

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf

## gültig ab 01.04.2017



### 1. Maßgebende Regelungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Widersprechende Lieferungsbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch uns.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

**2.1.** Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für Ihre Verbindlichkeit der Schriftform und der Unterschrift, Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung zulässig.

**2.2.** Wir bitten bei Annahme unserer Bestellung, uns diese unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferer die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

**2.3.** Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

**2.4.** Bei Beauftragung mit Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten bei uns im Hause ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur geeignetes und geschultes Personal mit – falls erforderlich - entsprechender persönlicher Schutzkleidung einzusetzen.

### 3. Liefertermine, Lieferverzug

**3.1.** Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in unserer Bestellung genannten Empfangsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

**3.2.** Erkennt der Lieferer, dass die vereinbarten Termine, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mündlich und schriftlich mitzuteilen.

**3.3.** Eine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen bringt den Lieferanten in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf, soweit durch die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen ein bestimmter Kalendertag unmittelbar oder mittelbar festgelegt wird.

Im Verzugsfalle sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die vom Lieferer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferers durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des uns entstehenden sowie des seitens unserer Abnehmer geltend gemachten Schadens zu verlangen. Der Lieferer hat uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

### 4. Abnahmeverpflichtung

**4.1.** Ereignisse höherer Gewalt, Kriegsfall, Unruhen, behördliche Maßnahmen (z. B. Beschlagnahme, Ausfuhrverbot), Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

**4.2.** Bei Abruf- und laufenden Aufträgen können beide Vertragsteile für Anschlusslieferungen im Falle der Änderung des Marktpreises oder Herstellkosten, sowie nachlassender Qualität des zu liefernden Teiles, die Berücksichtigung dieser Änderung oder die Lösung des Vertrages verlangen.

### 5. Lieferung, Versand

**5.1.** Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen.

**5.2.** Von uns angeforderte Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG-EFTA Ursprungsbedingungen) wird der Lieferer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

**5.3.** Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen fracht – und verpackungsfrei an den Empfangsort bzw. frei Werk. Die Gefahr der Ablieferung an uns trägt in jedem Fall der Lieferer. Versicherungsgebühren werden von uns nicht vergütet.

### 6. Mängelanzeige

**6.1.** Offenkundige Mängel der Lieferung zeigen wir dem Lieferer unverzüglich an.

**6.2.** Sonstige Mängel der Lieferung zeigen wir dem Lieferer unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

**6.3.** Dasselbe gilt, wenn andere als die bestellten Waren und andere als die bestellten Mengen geliefert werden.

### 7. Gewährleistung

**7.1.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr nach Lieferung oder, falls eine Abnahme erfolgen soll, 1 Jahr nach Abnahme, sofern nicht längere Fristen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

**7.2.** Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, den am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der EG, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist der Lieferer unbeschadet unseren sonstigen gesetzlichen

Rechtsbehelfe nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Nachlieferung oder unverzüglichen und kostenlosen Nachbesserung – jeweils einschließlich Nebenkosten wie z. B. Transport und Auswechselkosten - oder zur Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet.

Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr des Lieferers zurückschicken.

**7.3.** In dringenden Fällen sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferers vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferer.

**7.4.** Werden wiederholt fehlerhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung oder Leistung zum Rücktritt vom Vertrag auch für noch nicht erfüllte Lieferanteile berechtigt.

### 8. Haftung

**8.1.** Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens einschließlich Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, erhöhten Produktionskosten verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein Verschulden an dem von ihm und/oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schaden trifft.

Eine Schadensersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben. Wir werden bemüht sein, Haftungsbeschränkungen im rechtlich zulässigen Umfang auch zugunsten des Lieferers zu vereinbaren.

**8.2.** Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferer von dieser Haftung frei, wenn er für den Schaden überwiegend verantwortlich ist.

### 9. Schutzrechte

**9.1.** Der Lieferer übernimmt die Gewähr und Haftung dafür, daß wir durch den Weiterverkauf die vertragsgemäße Verwendung oder Benutzung der gelieferten Erzeugnisse keine Patente oder Schutzrechte einschließlich Schutzrechtsanmeldungen und sonstige Urheberrechte verletzen und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung bzw. Verletzung solcher Rechte frei.

**9.2.** Der Lieferer und wir sind verpflichtet, uns gegenseitig unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

### 10. Zahlungsbedingungen/Rechnungen

**10.1.** Rechnungen sind einfach und unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten auszufertigen.

**10.2.** Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck und sofern keine Sondervereinbarungen getroffen wurden – innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, frühestens ab Rechnungseingang.

**10.3.** Prüfung und Anerkennung der Lieferung und der Rechnung bleiben vorbehalten. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

**10.4.** Der Lieferer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferers vorsehen, erkennen wir nicht an. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehalts bedarf unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

### 12. Fertigungsmittel

Von uns überlassene bzw. in unserem Auftrag hergestellte Fertigungsmittel wie Material, Werkzeuge, Musterstücke, Zeichnungen, Gießeinrichtungen, Modelle, Geschenke, Lehren, Vorlagen, Beschreibungen und alle sonstigen Bestellsunterlagen einschließlich vertraulicher Angaben sind und bleiben unser Eigentum und sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurück zuzusenden bzw. zur Verfügung zu stellen, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

Der Lieferer verpflichtet sich ausdrücklich, sie vertraulich zu behandeln und sie ohne unsere Zustimmung keinesfalls Dritten zugänglich zu machen, noch die hiernach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung Dritten anzubieten oder zu liefern.

### 13. Rücktrittsrecht

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

### 14. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

**14.1.** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist das in der Bestellung angegebene Werk.

**14.2.** Gerichtsstand für beide Teile ist Pforzheim.

**14.3.** Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches materielles Recht, dies unter Ausschluss sämtlicher internationaler Abkommen, insbesondere unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).